

Vorlage

der Berichterstatterin

an den Haushalts- und Finanzausschuss



Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 16/9300

Einzelplan 11

-

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Bericht über das Ergebnis des Berichterstattergesprächs über den Einzelplan 11 gemäß § 54 Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen

Hauptberichterstatterin	Abg. Eva Lux	SPD
Berichterstatter/in	Abg. Bernd Krückel	CDU
	Abg. Martin-Sebastian Abel	Bündnis 90/Die Grünen
	Abg. Dirk Wedel	FDP
	Abg. Dietmar Schulz	PIRATEN

Das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum Einzelplan 11 ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Ergebnisvermerk.

Anlage

Ergebnisvermerk über das Berichterstattergespräch zum Einzelplan 11 am 30. September 2015

1. Teilnehmerinnen / Teilnehmer

Eva Lux MdL	SPD
Bernd Krückel MdL	CDU
Gudrun Zentis MdL	Bündnis 90/Die Grünen
Dirk Wedel MdL	FDP
Dietmar Schulz MdL	PIRATEN
Thomas Franzkewitsch	Referent der Fraktion der FDP
RBe Jalowy-Peters	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
OAR König	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
MR Eiffler	Finanzministerium
OAR Noetzel	Finanzministerium
Elisa Fuchs	Landtagsverwaltung

2. Allgemeines

Die Hauptberichterstatterin und die anwesenden Berichterstatterinnen und Berichterstatter im Haushalts- und Finanzausschuss sowie Referentinnen und Referenten der Fraktionen erörterten am 30. September 2015 den Entwurf des Einzelplans 11 für das Haushaltsjahr 2016 mit den zuständigen Vertretern des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales sowie den zuständigen Vertretern des Finanzministeriums.

Die Hauptberichterstatterin wies auf den Haushaltsband X (Anlage zur Drucksache 16/9300) und auf die schriftlichen Erläuterungen zum Einzelplan 11 (Vorlage 16/3176) hin.

3. Im Einzelnen

a) Kapitel 11 029 Titelgruppe 80 "Berufsorientierung – Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)"

Die Vertreter der Landesregierung erläuterten, dass die Haushaltsmittel für das Übergangssystem „Kein Abschluss ohne Anschluss“ im Kapitel 11 029 Titelgruppe 80 etatisiert sind.

b) Werkstattjahr

Das Werkstattjahr wird seit dem Schuljahr 2015 / 2016 nicht weitergeführt. Es ist abgelöst durch die Produktionsschule. Bei den Produktionsschulen handelt es sich um ein methodisch anders ausgestaltetes Programm für dieselbe Zielgruppe.

c) Kapitel 11 032 TG 70 „Zuwendungen aus Mitteln der EU aus dem Europäischen Sozialfonds der Förderphase 2014-2020 (EU-Anteil)“

Die Ansätze 2016 der TG 70 werden schwerpunktmäßig für folgende Maßnahmen eingeplant:

In der Achse A entfällt auf den Bereich „Verbesserte Koordinierung zur Förderung des Übergangs von der Schule in den Beruf“ (insg. 78 Mio. €) der größte Anteil auf die Förderung der Kommunalen Koordinierung (54 Mio. €). Des Weiteren werden in diesem Bereich auch Starthelfende sowie Einzelprojekte im Rahmen der Strategie Kein Kind zurücklassen gefördert.

In dem Bereich „Verbesserung der beruflichen Integration von jungen Menschen nach Austritt aus der allgemeinbildenden Schule“ (128 Mio. €) bildet die Förderung der Produktionsschulen mit 60 Mio. € den größten Einzelposten. Aus den verbliebenen 68 Mio. € werden die Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten, die Verbundausbildung, die Teilzeitberufsausbildung, 100 zusätzliche Ausbildungsplätze sowie Kammerprüfungsgebühren und Einzelprojekte gefördert.

Für Vorhaben zur „Steigerung der Innovationsaktivität und der Anpassungsfähigkeit von Unternehmen“ sind 30 Mio. € für die KMU-Beratung für Fachkräfte sowie für Einzelprojekte in den Bereichen Arbeit gestalten und faire Arbeit eingeplant.

Zur „Sicherung des Fachkräfteangebots“ sind insgesamt 57 Mio. € reserviert, die sich auf den Bildungsscheck (27 Mio. €), den Aufruf zur Fachkräftesicherung sowie die Beratung zur Beruflichen Entwicklung und den Beschäftigtentransfer aufteilen.

Achse B sieht mit den Bereichen „Verbesserung der Teilhabe- und Beschäftigungschancen langzeitarbeitsloser Menschen zur Bekämpfung von Armut“ 41 Mio. € vor, die sich auf Jugend in Arbeit plus und die öffentlich geförderte Beschäftigung aufteilen.

Für „sozialräumliche Armutsbekämpfung bei Menschen im SGB II und Armutszuwanderern“ stehen 126 Mio. € zur Verfügung, davon entfallen 54 Mio. € auf den Aufruf Starke Quartiere - Starke Menschen. Weitere 51 Mio. € entfallen auf Einzelprojekte in der Armutszuwanderung und der Flankierung des SGB II. Die übrigen Mittel stehen für Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren bereit.

Für die „Unterstützung der Inklusion behinderter Menschen“ sind insgesamt 27 Mio. € eingeplant.

Die Achse C sieht für „Maßnahmen der Verbesserung der Grundbildung“ 27 Mio. € sowie für die „Unterstützung der Weiterbildung pädagogischen Personals“ 3 Mio. € vor.

Für die „Weiterentwicklung der Ausbildungssysteme hinsichtlich der Anforderungen des Arbeitsmarktes und Verbesserung der Ausbildungsqualität“ sind 84 Mio. €

vorgesehen, davon entfallen 78 Mio. € auf die „Überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden“ („ÜLU“).

d) Kapitel 11 042 Titelgruppe 95 „Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung“ – Landesinitiative „NRW hält zusammen...für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung“

Die Planungen für die Landesinitiative stellen sich wie folgt dar::

Im Zusammenhang mit dem Aufruf „NRW hält zusammen ... „ wurden bislang 75 Anträge gestellt und bisher 50 bewilligt. Es ist vorgesehen, den Aufruf von Mai 2015 gegebenenfalls in leicht modifizierter Form zu wiederholen und somit weitere Projekte im Haushaltsjahr 2016 zu initiieren.

Bei den Projekten geht es um die modellhafte Förderung von

- Sozialplanung und Familienarmut, (d.h., modellhafte Initiierung und Erprobung, wie Sozialplanung erstmalig oder erweitert genutzt werden kann),
- Projekten/Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabechancen, (d.h., Zugänge und Nutzung von (bestehenden und auch neuen) Angeboten prüfen und verbessern; Menschen in schwierigen Lebenslagen dabei unterstützen, Resilienzen zu entwickeln und Übergänge positiv zu gestalten),
- Projekten/Maßnahmen zur Sensibilisierung, Beteiligung und fachlichen Qualifizierung, (d.h., Konzepte zu armutssensiblen Handeln (z.B. in Kindertageseinrichtungen/Familienzentren, im Offenen Ganztage, in der Jugend- und Familienarbeit) entwickeln und umsetzen; neue Beteiligungsformen für Betroffene entwickeln und umsetzen, Voraussetzungen für empathisches Verhalten, Resilienz, Reflexivität und Demokratiekompetenz von Kindern und Jugendlichen verbessern und fördern),
- Projekten zum alltäglichen Leben im Quartier, (d.h., u.a. quartiers-/stadtteilübergreifende Aktivitäten zur Förderung sozialer Gemeinschaft in der Gemeinde entwickeln und umsetzen).

Zielgruppen sind besonders von Armut betroffene Kinder, Jugendliche und (ihre) Familien in benachteiligten Quartieren.

e) Kapitel 11 042 Titelgruppe 95 „Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung“ – „Mittagsverpflegung von Kindern“

Der Härtefallfonds „Alle Kinder Essen mit“ ist für folgenden Personenkreis vorgesehen:

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen – Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ stellt die Fördergrundlage dar.

Es werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind,
- Kinder in Horten,
- Kinder in Kindertageseinrichtungen, oder
- Kinder in Kindertagespflegestellen,

wenn kein Leistungsanspruch nach den entsprechenden Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (insbesondere § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII sowie § 6b BKGG) besteht (Ausnahmeregelung gilt für Hortkinder), soweit diese Kinder und Jugendlichen bedürftig sind.

Von Bedürftigkeit ist insbesondere bei Personen auszugehen, die nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis der im BuT genannten Leistungen gehören und nur über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen. Ziel der Förderung ist es, den Zuwendungsempfängern einen Spielraum bei der Klärung des Kreises der Bezugsberechtigten zu geben, soweit dies dem Zuwendungszweck entspricht. Zu den Härtefällen gehören beispielsweise Personen, die zwar nicht Empfänger der benannten Leistungen sind, aber über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen oder diesen Umfang geringfügig überschreiten sowie Personen, die über ein höheres nominales Einkommen verfügen, denen aber z.B. aufgrund einer Verschuldung tatsächlich nur eine geringe Summe für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht. Eine generelle Freigabe bestimmter Einkommensgrenzen, unterhalb derer in jedem Fall ein Härtefall vorliegen würde, ist nicht zulässig.

Die Entscheidung, wann ein zu fördernder Härtefall im Sinne des Landesfonds „Alle Kinder essen mit“ vorliegt, ist unter Berücksichtigung der Vorgaben in den Förderrichtlinien von den Zuwendungsempfängern, also den Kommunen, nach pflichtgemäßem Ermessen in jedem Einzelfall zu treffen.

In den beiden letzten Schulhalbjahren (1. Schulhalbjahr 2014/2015 sowie 2. Schulhalbjahr 2015) wurden insgesamt 2.517 Kinder über den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ unterstützt. Die Entwicklung der Antragszahlen bleibt, u.a. aufgrund der aktuellen Entwicklungen bezüglich der Flüchtlingssituation, in den nächsten Wochen und Monaten abzuwarten. Eine Zuordnung der geförderten „Köpfe“ zu den Anspruchsvoraussetzungen ist nicht möglich.